



HVBG

HVBG-Info 22/1996 vom 19.07.1996, S. 1942 - 1943, DOK 551.1

Betreiben einer Zwangsvollstreckung - Beschluß des LSG Berlin vom 22.03.1996 - L 9 Kr-SE 23/96

Betreiben einer Zwangsvollstreckung (§ 76 Abs. 2 Nr. 3 SGB IV; § 66 SGB X; § 5 Verwaltungsvollstreckungsgesetz; §§ 249, 258 Abgabenordnung; § 123 VwGO; § 572 Abs. 3 ZPO);
hier: Beschluß des LSG Berlin vom 22.03.1996 - L 9 Kr-SE 23/96 -
Betreibt ein Sozialversicherungsträger die Zwangsvollstreckung aufgrund der Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und der Abgabenordnung durch ein Hauptzollamt, so ist Vollstreckungsschutz wegen Unbilligkeit nach § 258 AO von den Finanzbehörden (§ 249 AO) zu gewähren.

Daneben kann vorläufiger Rechtsschutz vor den Sozialgerichten (z.B. entsprechend § 123 VwGO) in Anspruch genommen werden, wenn aus Gründen des materiellen Rechts der Vollstreckungstitel beseitigt werden soll (hier: Erlaß eines Anspruchs der Künstlersozialkasse auf bindend festgestellte Abgaben nach § 76 II Nr. 3 SGB V). Der Erlaß einer einstweiligen Anordnung kommt in Betracht, wenn glaubhaft gemacht ist, daß der Schuldner mit seinem Einlaßbegehren in der Hauptsache wahrscheinlich erfolgreich sein wird. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs besteht ein Anspruch auf Erlaß einer Abgabe, wenn der Schuldner erlaßbedürftig und "erlaßwürdig" ist.

Zur Zulässigkeit von Zwischenentscheidungen im Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz (vgl. § 572 III ZPO).

LSG Berlin, Beschl. v. 22.03.1996 - L 9 Kr-SE 23/96 (Vorinstanz: SG Berlin, Beschl. v. 19.01.1996 - S76-Kr-E 201/95)